

Holzdiebereien, wird, unter Zugrundlegung des summarischen Inquisitions-Prozesses, das desfalls, von den Ortsrichtern mit Zuziehung der Forstbehörde, anzuwendende Verfahren bei den allmonatlich abzuhaltenden Forstgerichten, ausführlich vorgeschrieben, und u. A. bestimmt: „daß dabei in Längnungsfällen die pflichtmäßige in faciem „des Frevlers wiederholte Aussage des Forstbedienten, „oder sonst in Pflichten stehenden Denuncianten, als völig „lig beweisend angesehen werden soll.“

22. Coesfeld den 3. October 1804. (U. b. Hazardspiele etc.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Die bestehenden, am 4. April 1788 und 17. April 1800 (Nr. 537 der 1. Abth. d. S.) erlassenen Verbote der Hazardspiele, so wie des lotterieweisen und andern Ausspiels von allerlei Gegenständen, werden mit dem Zusatz erneuert, „daß nicht nur diejenigen, welche in ihrem Hause, ohne erhaltene Erlaubniß, etwas ausspielen lassen, sondern auch die Eigner der Meublen, oder sonstigen Sachen, wie auch diejenigen, welche das Ausspielen veranstalten, Loose verkaufen, unterbringen, oder auch nur dazu behülflich sind, in die ediktmäßige Strafe „von 25 Rthlr. fällig ertheilt werden sollen.“

Gleiche Strafe soll die, von dergleichen Contraventio- nen Kenntniß gehabt und Letztere nicht zur Anzeige gebracht habenden Lokal-Behörden treffen.

23. Coesfeld den 13. October 1804. (U. b. Apotheken und Diltätenhandel.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Allen im Lande Horstmar praktizirenden einheimischen und fremden Aerzten, so wie sämmtlichen Arznei bedürftenden Landesbewohnern und Unterthanen, wird es bei 25 Rthlr. Strafe verboten, auf irgend eine Weise ihre Recepte und Medicamente in ausländischen Apotheken fertigen zu lassen, oder aus denselben zu beziehen; den wiederholt kontravenirenden Aerzten soll die inländische Praxis untersagt, und überhaupt dem Denuncianten einer Entgegenhandlung die Hälfte der Geldbuße zugewendet

werden. Die inländischen privilegirten Apotheker sind dagegen verpflichtet, ihre Apotheken nach den bestehenden Medizinal-Gesetzen in erforderlichem Zustande zu erhalten, widrigenfalls, auf geschehene Anzeige und Befund des Gegentheiles, sie mit Einziehung ihrer Privilegien bestraft werden sollen.

Zugleich wird das Verbot des Hausirens der sogenannten Thüringer und Ungarn mit Arzneien, ausdrücklich erneuert und soll von den Lokalbehörden streng gehandhabt werden.

24. Coesfeld den 26. November 1804. (U. b. Feuer- und Salubritäts-Polizei zu Coesfeld.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Zur Beseitigung der in der Stadt Coesfeld bestehenden Feuergefährlichkeiten und Insalubrität der Straßen, durch Leitung der Dfenröhre auf die Straßen und durch offene Mistgruben vor den Häusern, wird landesherrlich Folgendes verordnet:

„Erstens, sollen binnen einem Termin a dato bis zum „1. Juli k. J., bei 50 Rthlr. herrschaftlicher Strafe, alle „Dfenröhre in die gehörigen Kamine geleitet werden, und „folglich keine dergleichen weder auf die Straße, noch „sonsten auf der Seite eines Hauses oder Gadem's hin „verbleiben, oder gerichtet werden dürfen;“

„Ztens alle Mist-Pöcher und Haufen ohne Unterschied „von den Straßen, bei nämlicher Strafe, weggeschafft, „und der Mist entweder hinter die resp. Häuser, oder „gleich nach dem Auswurf aus den Ställen nach den be- „stimmten Feldern oder Gärten gebracht werden. Sollte „indessen

„Ztens die Lokalität und Einrichtung der verschiedenen „Wohnungen und Nebenhäuser, wobei kein Hinterhof- „raum vorhanden, den Mistauswurf nach der Straße „nöthig machen (worüber von oberpolizeiwegen erst zu „erkennen ist), so soll der Eigenthümer eines solchen Hau- „ses, Gadem's oder Nebenhauses gehalten sein, zur Hin- „legung und Aufbehaltung des Mistes, von Steinen aus- „gemauerte Gruben oder Behälter von hinlänglicher Tiefe „anzulegen und solche mit Bohlen-Thüren bergestalt zu

„versehen, daß Niemand Gefahr laufe hineinzufallen.
„Wo jedoch“

„4tens, wegen Mangel des Raumes, solche verdeckte
„Mistgruben nicht angebracht werden können und zum
„Hinlegen des Mistes kein Hofraum vorhanden ist, so
„kann derselbe zwar solchenfalls vor das Haus, aber
„nicht länger als auf 24 Stunden, geworfen werden.“

„5tens. Jeder Contravenient ist in eine herrschaftliche
„Strafe von 5 Rthlr. verfallen, wovon dem Denuncian-
„ten die Halbscheid zu Theil werden soll.“

25. Coesfeld den 31. Januar 1805. (U. b. Brand-Assek.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Die inländischen Mitglieder der am 31. Mai v. J. aufgelöseten Brandversicherungs-Gesellschaft für das ganze Hochstift Münster, werden davon benachrichtiget, daß, durch Vereinigung der nunmehrigen Landesherrn der nicht königl. preussischen Antheile des Bisthums Münster, exclus. des Fürstenthums Rheina-Wolbeck, eine neue Feuer-Assekuranz-Gesellschaft aus den ehemaligen Societäts-Mitgliedern in den Aemtern Ahaus, Bocholt, Dülmen, Horstmar und Meppen errichtet worden sey; und daß alle in diesen Gebieten seit dem 1. Juni 1804 vorgefallene und fernere Brandschaden, noch in dem bisherigen Gebäude-Anschlag, unter Anwendung der frühern Vorschriften behandelt und für Rechnung der neuen Gesellschaft vergütet werden sollen.

Bemerk. Durch Publikandum derselben Behörde vom 6. Juli 1805 (U. b.) ist die geschehene Errichtung der, obenbezeichneten gemeinschaftlichen, neuen Brandsocietät bestätigt, die Zahlung des ausgeschriebenen letzten Beitrags an die vormals hochstift-münstersche Feuer-Assekuranz-Kasse, von 3 Pf. auf jede Pistole Versicherungswerth, befohlen, und, zur Allimentirung der neuen, ihre Verpflichtungen vom 1. Juni 1804 an übernehmenden, Brandasssekuranz-Kasse, 1 Pfennig auf jede Pistole des neuern Anschlags des Gebäude-Werthes, ausgeschrieben worden.

Unterm 14. Juli 1806 (U. b.) ist gleichmäßig behufs Letzterer, und mit Vorbehalt künftiger Verwendungs-Nachweise ein Brandasssekuranz-Beitrag von 6 Pfennig p. Pistole ausgeschrieben worden.

26. Coesfeld den 11. Febr. 1805. (U. d. Fremden-Polizei.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Der §. 15. des in seiner verbindenden Kraft fortbestehenden landesherrlichen Sicherheits-Ediktes vom 20. Januar 1774 (Nr. 494 d. 1sten Abth. d. S.), wonach Niemand außer den Schildwirthen, bei Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe, Fremde beherbergen darf; soll wiederholt von den Kanzeln, zu allgemeiner bisher unterlassener Nachachtung verkündet, und müssen alle fernere Entgegenhandlungen von den Lokal-Behörden, bei selbsteigener Verantwortlichkeit, angezeigt werden.

27. Coesfeld den 12. Februar 1805. (U. b. Fastnachts-Mißbräuche.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Das in den Fastnachtstagen in den Städten und auf dem Lande geschehende Umherlaufen und Reiten in allerlei abentheuerlichen und unanständigen Vermummungen und das dabei in den Häusern stattfindende Collectiren von Viktualien zu den Fastnachtszechen, wird für jetzt und die Zukunft, bei Vermeidung schwerer Ahndung und allenfalls bei empfindlicher Leibesstrafe, ernstlich verboten; dagegen aber den Unterthanen jede erlaubte anständige Fastnachts-Lustbarkeit, jedoch mit gänzlicher Ausschließung des Aschermittwochs, gestattet.

28. Coesfeld den 20. Februar 1805. (U. b. Notariats-Ordnung.)

Wir Wilhelmine Friederike, vermittelt-regierende Rheingräfinn zu Horstmar ic.

und

Wir Johann Friedrich, Rheingraf zu Horstmar ic., in eigenem und Vormundschfts-namen Unseres minderjährigen Sohnes und Neffens: Rheingrafen Carl August Friedrich zu Horstmar ic.

fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir die vielfältige Geschäfts-Mängel und Verwirrung, auch mitunter die Vervortheilung in Erfah-